



Zuschussrichtlinien für die Maßnahmenförderung

Stand 04.12.2021



Inhalt

<i>Zuschüsse aus der Maßnahmenförderung - Allgemeines</i>	3
1. <i>Fahrten und Freizeiten</i>	5
2. <i>„BDKJ On Tour“</i>	9
3. <i>Internationale Begegnungen</i>	10
4. <i>Schaffung, Ausstattung und Renovierung von Jugendräumen und Treffpunkten</i>	12
5. <i>Besondere Projekte der Jugendverbandsarbeit</i>	14
6. <i>Jugendbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen</i>	17



Zuschüsse aus der Maßnahmenförderung - Allgemeines

1. Zuschussberechtigt sind BDKJ Dekanate, BDKJ Mitgliedsverbände auf Pfarrei-Dekanats-, Bezirks- und Diözesanebene, sowie selbstorganisierte katholische Jugendgruppen auf Pfarrei- und Stadtebene.
2. Bezuschusst werden junge Menschen im Alter zwischen 6 und 26 Jahren, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet München haben.
3. Wenn aus der Jugendverbandsförderung finanzierte Leistungen auch von jungen Menschen aus anderen Landkreisen in Anspruch genommen werden, kann die Förderung der Maßnahme nur anteilig für die Münchner Kinder und Jugendlichen erfolgen.
4. Andere Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten müssen beantragt und ausgeschöpft werden.
5. Die Mittel müssen sparsam, wirtschaftlich und angemessen verwendet werden. Die Nachweispflicht hierüber liegt auf Seiten des Empfängers.
6. Die geförderten Maßnahmen sollen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen stehen.
7. Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.



8. Mit der Maßnahmenförderung wird die Durchführung von Maßnahmen und Projekten unterstützt. Es gibt fünf Förderbereiche, wobei eine Maßnahme nur aus einem Bereich gefördert werden kann:
 - Fahrten und Freizeiten
 - Internationale Begegnungen
 - Schaffung, Ausstattung und Renovierung von Jugendräumen und Treffpunkten
 - Besondere Projekte der Jugendverbandsarbeit
 - Jugendbildungsmaßnahmen
9. Die Förderung darf keinem anderen Zweck als der Jugendverbandsarbeit zugutekommen.
10. Im Bereich Fahrten und Freizeiten ist ein vereinfachtes Antragsverfahren für Gruppen mit Teilnehmer*innen aus München Stadt und dem Landkreis München möglich.

1. Fahrten und Freizeiten

1.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben

1.1.1 Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmer*innen zwischen 6 und 26 Jahren. Die Mindestanzahl der Teilnehmer*innen bezieht sich dabei auf die gesamte Gruppe, d.h. einschließlich der Teilnehmer*innen aus anderen Landkreisen.

1.1.2 Förderfähige Teilnehmer*innen sind junge Menschen im Alter zwischen 6 und 26 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Stadt München oder im Landkreis München haben. Betreuer*innen werden unabhängig von ihrem Alter und Wohnort bezuschusst.

1.1.3 Für jede*n behinderte*n Teilnehmer*in, für den*die eine zusätzliche Begleitperson notwendig ist, kann eine Person unabhängig von Alter und Wohnort als Teilnehmer*in angerechnet werden.

1.1.4 Die Maßnahme muss eine Dauer von mindestens 2 Übernachtungen haben. Im Höchstfall werden 21 Übernachtungen berücksichtigt. **Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie: bis mindestens 30.06.2022 werden auch eintägige Maßnahmen mit mindestens 6 Stunden Dauer in Höhe von € 8,00 bezuschusst. Dies gilt gleichermaßen nur für Teilnehmende aus dem Stadtgebiet München und dem Landkreis München.**

1.1.5 Fachliche Qualifikation der Betreuer*innen:

Die Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme von fachlich qualifizierten Betreuer*innen begleitet wird. Als fachlich qualifiziert gelten Betreuer*innen, die eine Jugendleiter*in-Card (Juleica) vorweisen können. Der Nachweis erfolgt über die Kopie der Juleica.

Die Juleica kann durch eine Jugendleiter*innen-Ausbildung bzw. eine vergleichbare oder höherwertige Ausbildung, die zum Erhalt der Juleica berechtigt, erworben werden.

1.1.6. Alle Betreuer*innen müssen über ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis im Sinne des §72a SGB VIII verfügen.

Wir erkennen nur Einsichtnahmebestätigungen der erweiterten Führungszeugnisse der Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Erzbischöflichen Ordinariates oder des Jugendinformationszentrum (JIZ) des Kreisjugendrings München Stadt (KJR) an.

1.1.7 Betreuungsschlüssel:

Bei jeder Fahrt können unabhängig von Größe der Gruppe mindestens zwei Betreuer*innen angerechnet werden.

Bezogen auf die gesamte Gruppe darf der Betreuungsschlüssel höchstens bei 1:5 liegen. Mindestens muss jedoch ein Betreuungsschlüssel von 1:15 erfüllt werden.

- Wird die Maßnahme von mehr Betreuer*innen begleitet (mehr als 1:5), werden diese bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.
- Wird die Maßnahme von weniger Betreuer*innen begleitet (weniger als 1:15), kann die gesamte Maßnahme nicht gefördert werden.

Begründete Ausnahmen von dieser Regelung sind für einzelne altershomogene Fahrten möglich, z. B. bei reinen Jugendfahrten oder bei gemeinsamen Fahrten junger Erwachsener, bei denen keine Aufsichtspflicht- und Verantwortungsübernahme notwendig ist. Diese Ausnahmen sind vorab mit der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V. abzusprechen.

Bei Gruppen, deren Teilnehmer*innen aus mehreren Landkreisen kommen, werden die Betreuer*innen anteilig, analog dem Verhältnis der Teilnehmenden gefördert.

1.2 Förderungshöhe

Der Zuschuss beträgt für alle Teilnehmer*innen und Betreuer*innen aus dem Stadtgebiet und dem Landkreis München € 10,00 pro Übernachtung.

Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie: Der Zuschuss beträgt für Teilnehmer*innen und Betreuer*innen aus dem Stadtgebiet München maximal € 16,00 pro Übernachtung. Teilnehmer*innen und Betreuer*innen aus dem Landkreis München werden mit € 10,00 pro Übernachtung gefördert. Werden jedoch coronabedingte Mehrkosten nachgewiesen, kann der Fördersatz auch hier auf bis zu € 16,00 pro Person und Übernachtung erhöht werden. Diese Regelungen gelten bis mindestens 30.06.2022. Nach dem 30.06.2022 beträgt die Förderhöhe für alle Teilnehmenden voraussichtlich € 10,00 pro Übernachtung.

1.3 Antragsverfahren

Der Antrag muss bis spätestens vier Wochen nach Maßnahmenende beim BDKJ in der Region München e.V. eingegangen sein. Die Teilnahme muss durch eine von den Teilnehmenden (Teilnehmer*innen und Betreuer*innen) eigenständig unterschriebenen Liste mit Angabe von Vor- und Nachname, Anschrift und Alter zum Beginn der Maßnahme, nachgewiesen werden. Diese muss ebenfalls bis spätestens 4 Wochen nach Maßnahmenende beim BDKJ in der

Region München e.V. eingegangen sein. Die Teilnehmer*innenliste gilt als Verwendungsnachweis. Die Vorlage weiterer Verwendungsnachweise (Belegaufstellungen etc.) ist nicht erforderlich. Allerdings müssen für alle Betreuer*innen Kopien der Einsichtnahme-bestätigungen ins erweiterte Führungszeugnis sowie Kopien der Juleica eingereicht werden.

1.4 Auszahlung

Alle Anträge, die zwischen dem 16. November des Vorjahres und 15. November des Maßnahmenjahres fristgerecht gestellt werden und deren Teilnehmer*innenlisten ordnungsgemäß in der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V. eingegangen sind, werden bis Mitte Dezember des Maßnahmenjahres ausgezahlt.

1.5 Anmerkungen

Für die Antragstellung ist maßgeblich, woher die Teilnehmer*innen kommen. Sobald auch nur ein*e einzelne*r Teilnehmer*in aus dem Landkreis München kommt, werden die Zuschüsse in zwei Teilen ausbezahlt. (Teil 1 vom BDKJ in der Region München e.V. für Teilnehmer*innen aus dem Stadtgebiet, Teil 2 vom KJR München Land für die Teilnehmer*innen aus dem Landkreis)



2. „BDKJ On Tour“

Es gelten dieselben Richtlinien wie für Fahrten und Freizeiten von 1.1 bis 1.5

Besonderheit:

Alle Fahrten und Freizeiten, die im Zeitraum zwischen Mai des aktuellen Jahres und Mai des Folgejahres stattfinden und als „BDKJ on Tour Maßnahme“ beantragt wurden, werden in maximaler Höhe bezuschusst.

Grundlage dafür ist die öffentliche Ausschreibung der Maßnahme in der „On-Tour-Broschüre“.

Alle weiteren Fahrten und Freizeiten, die fristgerecht beantragt wurden, werden anteilig und entsprechend der nach Auszahlung der On-Tour-Maßnahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bezuschusst.

3. Internationale Begegnungen

Ziel

„Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinander zu setzen und die eigene Situation besser zu erkennen. Sie soll ihnen darüber hinaus bewusst machen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind“ (aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes).

3.1 Förderungsvoraussetzungen und Vorgaben

Es muss ein Nachweis über einen sach- und termingerecht gestellten Antrag beim Bayrischen Jugendring (BJR) bzw. beim Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) nach den **jeweils gültigen Kriterien auf Bezuschussung** einer Internationalen Jugendbegegnung vorgelegt werden. Der zu erwartende Zuschuss vom BDKJ in der Region München e.V. ist bei der Antragstellung beim BJR oder KJP bereits mitanzugeben.

Sollte der Antrag vom BJR bzw. KJP aus Gründen abgelehnt werden, die die*der Antragsteller*in selbst zu verantworten hat (z. B. mangelnder Inhalt, fehlerhafte Angaben, verspätete Antragstellung, nicht ausreichend geeignete Maßnahme), entfällt auch der Zuschuss des BDKJ in der Region München e.V..

Der Zuschuss kann nur für die im Antrag aufgeführten Teilnehmer*innen gewährt werden, die ihren Wohnsitz in München haben und unter 27 Jahre alt sind.

3.2 Förderhöhe

3.2.1 Jugendbegegnungen im Inland

Bei Inlandsbegegnungen werden Teilnehmer*innen aus München und ihre Austauschgäste mit maximal € 15,00 pro Übernachtung gefördert. Die Betreuer*innen werden anteilig zum Verhältnis der Münchner Teilnehmer*innen gefördert. **Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.**

3.2.2 Jugendbegegnungen im Ausland

Bei Begegnungen im Ausland werden die Teilnehmer*innen aus München mit maximal € 25,00 pro Übernachtung gefördert. Die Betreuer*innen werden anteilig zum Verhältnis der Münchner Teilnehmer*innen gefördert. **Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.**

3.3 Auszahlung:

Alle Anträge, die zwischen dem 16. November des Vorjahres und 15. November des Maßnahmenjahres fristgerecht gestellt werden und deren Teilnehmer*innenlisten ordnungsgemäß in der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V. eingegangen sind, werden bis Mitte Dezember des Maßnahmenjahres ausgezahlt.

4. Schaffung, Ausstattung und Renovierung von Jugendräumen und Treffpunkten

4.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben

Gefördert werden Aufwendungen zur Schaffung, Ausstattung und Renovierung von bestehenden Jugendräumen und Jugendtreffpunkten sowie zur erstmaligen Nutzung von Orten dieser Art. Dazu gehören insbesondere Ausgaben für die Grundrenovierung von Räumen (z. B. Malerarbeiten) sowie deren grundlegende Ausstattung und notwendige technische Gerätschaften (z. B. Lampen).

Gefördert werden nur solche Jugendräume und Jugendtreffpunkte, die vorrangig und überwiegend zum Zwecke der Jugendverbandsarbeit genutzt werden. Die Räume müssen mindestens 3 Jahre für die Jugendverbandsarbeit zur Verfügung stehen.

Die Arbeiten sollen nach Möglichkeit von den Nutzer*innen selbst organisiert bzw. selbst ausgeführt werden.

4.2 Förderhöhe

Die Förderung beträgt innerhalb von drei Jahren pro Jugendraum oder Jugendtreffpunkt bis zu 3.000,- Euro. Das im Rahmen der Stadt- und Regionalversammlung beschlossene Gesamtbudget darf dabei nicht überschritten werden.



4.3 Antragsverfahren

Der Antrag einschließlich des Verwendungsnachweises ist bis 4 Wochen nach Abschluss der Renovierungsarbeiten in der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V. einzureichen.

Bei der Beantragung des Zuschusses sind ein Lageplan, Aussagen über die Nutzung des Raumes, sowie Fotos aus denen die getätigten Renovierungsmaßnahmen hervorgehen, vorzulegen. (vorher-nachher Bilder)

4.4 Auszahlung:

Alle Anträge, die zwischen dem 16. November des Vorjahres und 15. November des Maßnahmenjahres fristgerecht gestellt werden und deren Teilnehmer*innenlisten ordnungsgemäß in der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V. eingegangen sind, werden bis Mitte Dezember des Maßnahmenjahres ausgezahlt.

5. Besondere Projekte der Jugendverbandsarbeit

5.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben

5.1.1 Förderfähig sind Aktivitäten, bei denen Folgendes zutrifft:

- Die Aktionen und Maßnahmen heben sich deutlich von der laufenden verbandlichen Arbeit ab
- Die Aktionen und Maßnahmen habe ein klar benanntes und erkennbares Ziel und zeigen gegenüber den Verbandsmitgliedern und/oder der Öffentlichkeit Wirkung.
- Die Mitglieder des Verbandes sind aktiv an den Entscheidungen über die Projekte und an deren Durchführung beteiligt.
- Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Aktivität haben junge Menschen selbstgestaltend in der Hand.

5.1.2 Förderfähig sind Ausgaben für:

- Materialien, Leihgebühren, Mieten und Kosten, die in einem direkten sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Honorare, soweit sie unter Berücksichtigung der allgemeinen Standards ehrenamtlicher Jugendverbandsarbeit notwendig und angemessen sind
- Die Anschaffung von Geräten ist nur möglich, wenn die Kosten der Ausleihe die Anschaffungskosten übersteigen würden.

5.1.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kursprogramme
- Infostände
- kontinuierliche Angebote (z. B. wöchentliche Gruppenstunden, unverändert in der gleichen Form stattfindende, sich

wiederholende Veranstaltungen und Projekte,
Verbandszeitschriften u. ä.)

- Give-Aways (z.B. Schlüsselbänder, Kleinspielzeug, Luftballons, Tassen etc.)
- Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter (Party, Disco)
- Vereinsfeste (Jubiläen, Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, etc.)
- Maßnahmen, die nach einem anderen Punkt der Maßnahmenförderung gefördert werden können (z. B. Ferienfahrt, Renovierungsaktion)

5.2 Förderhöhe

Die Förderung beträgt bis 4000 €, maximal jedoch das im Rahmen der BDKJ Stadt- und Regionalversammlung beschlossene Budget.

5.3 Antragsverfahren

Spätestens acht Wochen vor Projektbeginn muss in der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V. eine Beschreibung der geplanten Maßnahme eingehen und genehmigt werden, um die Förderfähigkeit der Maßnahme abzusichern.

Der Antrag einschließlich des Verwendungsnachweises ist bis vier Wochen nach Maßnahmenende in der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V. einzureichen. Diesem ist eine Dokumentation beizulegen, die dem BDKJ in der Region München e.V., sowie dem Kreisjugendring München Stadt zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wird. Die Dokumentation umfasst mindestens eine Din A4 Seite mit Beschreibung der Maßnahme und einem Foto und wird digital übermittelt.



Wenn sich die Maßnahme auch an Kinder und Jugendliche des Landkreises München richtet, muss ein entsprechender Antrag auf Bezuschussung beim KJR München Land gestellt werden.

5.4 Auszahlung:

Alle Anträge, die zwischen dem 16. November des Vorjahres und 15. November des Maßnahmenjahres fristgerecht gestellt werden und deren Teilnehmer*innenlisten ordnungsgemäß in der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V. eingegangen sind, werden bis Mitte Dezember des Maßnahmenjahres ausgezahlt.

6. Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen (AEJ)

6.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben

6.1.1 Es muss ein Nachweis über den sach- und termingerecht gestellten Antrag beim BDKJ Diözesanverband auf Bezuschussung einer Jugendbildungsmaßnahme (JBM) oder einer Maßnahme zur Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen (AEJ) vorgelegt werden. Der vom BDKJ in der Region München e.V. zu erwartende Zuschuss ist beim Antrag an den BDKJ Diözesanverband bereits mitanzugeben.

Nur falls der Antrag aus Gründen abgelehnt wird, die die*der Antragsteller*in selbst zu verantworten hat (z. B. mangelnder Inhalt, fehlerhafte Angaben, verspätete Antragstellung, nicht ausreichend geeignete Maßnahme), entfällt auch der Zuschuss von Seite des BDKJ in der Region München e.V.

6.1.2 Es handelt sich um eine Jugendbildungsmaßnahme auf örtlicher Ebene.

- Die Teilnehmer*innen kommen mehrheitlich aus dem Stadtgebiet München.
- Der Träger der Maßnahme ist auf dem Stadtgebiet München tätig.

6.1.3 Die Maßnahme hebt sich durch ihren Inhalt deutlich von einer reinen Ferienfahrt ab. Die fachlichen Anforderungen orientieren sich an den Vorgaben des BJR zu Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) bzw. Maßnahmen zur Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen (AEJ).

6.1.4 Der Zuschuss wird im Bereich Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) für die Teilnehmenden gewährt, die unter 27 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in München haben sowie anteilig für ihre Betreuer*innen.

Bei Maßnahmen zur Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen (AEJ) sind Alter und Wohnort der Teilnehmenden für die Förderung nicht relevant, vielmehr ist die (zukünftige) Tätigkeit als Jugendleiter*in im Stadtgebiet München entscheidend.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Tagungen und Gremien eines Jugendverbandes
- Touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen
- laufende Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossene Treffen

6.2 Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt pro Person:

- maximal 15,00 € je Tag
- maximal 5,00 € pro Seminareinheit bei Seminarreihen

Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.

6.3 Antragsverfahren

Bei der Beantragung des Zuschusses sind die gesamten Antragsunterlagen (inkl. Teilnehmer*innenliste, Programm, etc.), die beim BJR eingereicht wurden, sowie Bewilligungen und Bescheide vorzulegen.



6.4 Auszahlung

Alle Anträge, die zwischen dem 16. November des Vorjahres und 15. November des Maßnahmenjahres fristgerecht gestellt werden und deren Teilnehmer*innenlisten ordnungsgemäß in der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V. eingegangen sind, werden bis Mitte Dezember des Maßnahmenjahres ausgezahlt.